

## TIPPS & WISSENSWERTES

### Liebe Leserin, lieber Leser!

Gute Nachrichten für Unternehmer und Arbeitnehmer. Reparaturkosten für Motorschäden, die bei Fahrten zur Arbeit entstehen, dürfen neben der Entfernungspauschale abgezogen werden. Unser erster Beitrag berichtet über eine aktuelle Entscheidung der Niedersächsischen Finanzrichter. Der zweite Beitrag beschäftigt sich mit den bei Auswärtstätigkeiten abziehbaren Verpflegungsmehraufwendungen. Im abschließenden Beitrag geht es um Personalrabatte bei Personaleinkäufen, den steuerfreien Rabattdreibetrag und die Bewertung des steuerpflichtigen geldwerten Vorteils.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre mit unserem heutigen Rundschreiben.

### Motorschaden: Reparaturkosten zusätzlich zur Entfernungspauschale abziehbar

Die Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind als Werbungskosten oder Betriebsausgabe abziehbar, jedoch begrenzt auf die Entfernungspauschale. Für jeden vollen Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte dürfen 0,30 EUR angesetzt werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob ein Pkw, das Fahrrad oder ein öffentliches Verkehrsmittel benutzt wird. Maßgebend ist grundsätzlich die kürzeste Straßenverbindung, es sei denn, eine andere Strecke ist offensichtlich verkehrsgünstiger und wird regelmäßig benutzt. Die Entfernungspauschale ist auf jährlich 4.500 EUR begrenzt, falls kein eigenes oder zur Nutzung überlassenes Kraftfahrzeug verwendet wird. Kann bei Fahrten mit dem eigenen Kraftfahrzeug nachgewiesen werden, dass für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mehr als 15.000 Kilometer zurückgelegt wurden, darf der höhere Betrag angesetzt werden. Mit der Entfernungspauschale sollen sämtliche mit den Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte entstehenden Aufwendungen abgegolten werden, also nicht nur der Kraftstoff, sondern auch die Kfz-Versicherung, Kfz-Steuer, Kosten für Durchsichten, TÜV und Reparaturen sowie Parkgebühren, falls es keinen Firmenparkplatz gibt. Nur Unfallkosten dürfen zusätzlich geltend gemacht werden. Eine weitere Ausnahme gilt für diejenigen, die öffentliche Verkehrsmittel nutzen. Sie dürfen nachgewiesene höhere Aufwendungen abziehen, sofern diese im gesamten Kalenderjahr die Entfernungspauschale übersteigen.

#### Außergewöhnliche Wegekosten zusätzlich abziehen

Die Richter des Niedersächsischen Finanzgerichts sehen das nicht so eng. Für sie werden mit der Entfernungspauschale nur die gewöhnlichen laufenden Kraftfahrzeugkosten abgegolten. Sie entschieden daher, dass außergewöhnliche Wegekosten, z. B. Reparaturkosten infolge eines Motorschadens, neben der Entfernungspauschale als Werbungskosten bzw. Betriebsausgabe abzugsfähig sind. Davon profitieren nicht nur Arbeitnehmer, sondern auch Unternehmer, die ein nicht zu ihrem Betriebsvermögen gehörendes Fahrzeug für ihre Fahrten zur Firma nutzen.

Ein Arbeitnehmer hatte auf dem Weg von seinem Wohnort zur Arbeitsstelle beim Tanken aus Unachtsamkeit Benzin statt Diesel in sein Fahrzeug eingefüllt. Als der Motor kurze Zeit nach Fortsetzung der Fahrt „unregelmäßig“ lief, bemerkte er das Unglück. Die Versicherung lehnte eine Erstattung der Reparaturkosten für den Motorschaden ab, da der Arbeitnehmer seine Sorgfaltspflicht verletzt hatte. Das Finanzamt zog nur die Entfernungspauschale ab mit der Begründung, nur die Kosten eines beruflich bedingten Unfalls seien zusätzlich als Werbungskosten abziehbar. Die Falschbetankung ist jedoch kein Unfall. Das Niedersächsische Finanzgericht erkannte dagegen die Reparaturkosten für den Motorschaden als neben der Entfernungspauschale abziehbare Werbungskosten an.

#### Tipp:

Wir empfehlen Ihnen, bei beruflichen Fahrten mit Ihrem privaten oder Ihnen zur Nutzung überlassenen Fahrzeug entstehende außergewöhnliche Wegekosten, z. B. Kosten für einen Motorschaden, in der Steuererklärung anzusetzen. Legen Sie Einspruch ein, wenn die Finanzverwaltung nur die Entfernungspauschale abzieht, und begründen Sie diesen mit der Entscheidung des Niedersächsischen Finanzgerichts. Dieses hat die Revision zugelassen. Sobald Revision eingelegt wurde, ruhen Einspruchsverfahren bis zu einer Entscheidung des Bundesfinanzhofes.

### Kein Verpflegungsmehraufwand bei länger als drei Monate dauernder Auswärtstätigkeit

Bei Dienstreisen, beruflicher Auswärtstätigkeit oder einer doppelten Haushaltsführung sind Verpflegungsmehraufwendungen in begrenztem Umfang als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben abziehbar. Wie viel abziehbar ist, hängt von der Abwesenheitsdauer von zu Hause bzw. von der Firma ab. Derzeit sind folgende Verpflegungspauschalen abziehbar:

Abwesenheitsdauer	Verpflegungspauschale
mindestens 8 Stunden	6 EUR
mindestens 14 Stunden	12 EUR
mindestens 24 Stunden	24 EUR

Verpflegungsmehraufwendungen dürfen auch bei einer längerfristigen vorübergehenden Tätigkeit an demselben auswärtigen Beschäftigungsort längstens für einen Zeitraum von drei Monaten abgezogen werden. Eine ununterbrochene fortlaufende Vollzeitstätigkeit wird dabei nicht vorausgesetzt.

So entschied der Bundesfinanzhof, dass die Drei-Monats-Frist auch gilt, wenn ein Arbeitnehmer oder Unternehmer über Monate hinweg wöchentlich zwei bis vier Arbeitstage in dem Betrieb eines Kunden auswärts tätig ist und an den anderen Tagen zu Hause arbeitet oder Dienstreisen zu anderen Kunden unternimmt. Bei einer solchen Auswärtstätigkeit im Betrieb des Kunden handelt es sich nicht um einzelne aufeinanderfolgende Aufträge, die durch die Heimarbeitstage oder Dienstreisen unterbrochen werden. Eine Unterbrechung der Tätigkeit, die zum Neubeginn der Drei-Monats-Frist führt, muss im Regelfall mindestens vier Wochen dauern. Damit bestätigen die Bundesfinanzrichter die Auffassung der Finanzverwaltung.

#### Hinweis:

Ab 2014 ändert sich das steuerliche Reisekostenrecht. Die Vier-Wochen-Frist wird dann auch im Einkommensteuergesetz festgeschrieben. Zudem wird es nur noch zwei Pauschalen für die Verpflegungsmehraufwendungen geben. Für den An- und Abreisetag bei auswärtiger Übernachtung und für eine Abwesenheit von mehr als 8 Stunden (ohne Übernachtung) dürfen 12 EUR abgezogen werden. Bei einer Abwesenheit von mindestens 24 Stunden bleibt es wie bisher bei Mehraufwendungen von 24 EUR.

## Steuern sparen mit dem Rabattfreibetrag

Personalrabatte sind im Einzelhandel ebenso üblich wie im produzierenden Bereich. So können Mitarbeiter in der Automobilindustrie einen Pkw, Arbeitnehmer von Möbelherstellern eine Schrankwand oder Verkäuferinnen einer Modeboutique Bekleidung zu ermäßigten Preisen erwerben. Damit erhalten die Mitarbeiter geldwerte Vorteile, die ihnen ihre Arbeitgeber für ihre Tätigkeit gewähren. Diese geldwerten Vorteile sind lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig, soweit sie den Rabattfreibetrag für Belegschaftsrabatte übersteigen. Belegschaftsrabatte erhalten Arbeitnehmer, wenn ihnen ihr Arbeitgeber Waren verbilligt überlässt, die er üblicherweise zum Verkauf anbietet und nicht überwiegend für seine Mitarbeiter herstellt oder einkauft. Jährlich wird dafür ein Freibetrag in Höhe von 1.080 EUR gewährt. Das bedeutet: Der geldwerte Vorteil aus verbilligt oder unentgeltlich überlassenen Waren ist bis zu 1.080 EUR jährlich lohnsteuer- und sozialabgabenfrei.

### Übliche Rabatte mindern den geldwerten Vorteil

Um den Preisvorteil des Arbeitnehmers zu ermitteln, werden zunächst die Verkaufspreise des Händlers, bei Produktionsunternehmen deren Herstellerabgabepreise zugrunde gelegt. Als Warenwert gilt der um 4% geminderte Verkaufs- oder Herstellerpreis. Dieser ist dann um das vom Arbeitnehmer gezahlte Entgelt zu mindern. Oftmals liegt der vom Arbeitgeber bestimmte Endpreis jedoch weit über den tatsächlichen Marktverhältnissen. Das betrifft z. B. hohe Rabatte, die Autohäusern ihren Kunden gewähren. Es kommt aber in fast allen Branchen vor, dass eine Ware am Markt preiswerter angeboten wird. In diesen Fällen müsste der Arbeitnehmer dann aus seinen mit Belegschaftsrabatt erworbenen Waren einen höheren geldwerten Vorteil versteuern. Es leuchtet jedoch nicht ein, dass ein üblicher, auch Dritten eingeräumter Rabatt bei einem Arbeitnehmer zu steuerpflichtigem Arbeitslohn führt. So sieht es auch der Bundesfinanzhof. Er entschied, dass Arbeitslohn nur insoweit vorliegt, als der Arbeitgebererrabatt über das hinausgeht, was auch fremde Dritte als Rabatt erhalten. Nun schließt sich auch die Finanzverwaltung dieser Auffassung an und räumt ein Wahlrecht ein.

### Rabattfreibetrag oder höher rabattierter Marktpreis

Der Arbeitnehmer darf wählen, welchen Preis er für die Bewertung des geldwerten Vorteils zugrunde legen möchte:

- den um 4% (Bewertungsabschlag) geminderten Verkaufspreis seines Arbeitgebers unter Berücksichtigung des Rabattfreibetrages oder
- den rabattierten (niedrigeren) Marktpreis, dann allerdings ohne Bewertungsabschlag und ohne Rabattfreibetrag

#### Beispiel:

Ein Arbeitnehmer erwirbt von seinem Arbeitgeber (Möbelhersteller) eine Schrankwand, die dieser üblicherweise für 5.000 EUR anbietet. Der Arbeitnehmer erhält einen 50%igen Rabatt. Ein Möbeldiscounter bietet die gleiche Schrankwand für 3.500 EUR an.

### Geldwerter Vorteil wird auf Grundlage des Verkaufspreises des Arbeitgebers ermittelt

Verkaufspreis Arbeitgeber für Schrankwand	5.000 EUR
4% Bewertungsabschlag	/ . 200 EUR
Warenwert	= 4.800 EUR
Rabattierter Kaufpreis des Arbeitnehmers	/ . 2.500 EUR
Geldwerter Vorteil	= 2.300 EUR
Rabattfreibetrag	/ . 1.080 EUR
Steuerpflichtiger geldwerter Vorteil	= 1.220 EUR

Der Rabattfreibetrag wird durch den Erwerb der Schrankwand vollständig aufgebraucht. Auf den geldwerten Vorteil in Höhe von 1.220 EUR sind Lohnsteuer und Sozialabgaben abzuführen.

## **Geldwerter Vorteil wird auf Grundlage des (niedrigeren) Marktpreises ermittelt**

Marktpreis Schrankwand	3.500 EUR
Rabattierter Kaufpreis des Arbeitnehmers	<u>./. 2.500 EUR</u>
Steuerpflichtiger geldwerter Vorteil	= 1.000 EUR

Da der Arbeitnehmer nachweisen kann, dass die Schrankwand bei einem Händler am Markt für 3.500 EUR angeboten wird, darf er in seiner Einkommensteuererklärung diesen Preis ansetzen. Der steuerpflichtige geldwerte Vorteil beträgt nur noch 1.000 EUR. Seine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit verringern sich also um 220 EUR.

### **Hinweis:**

Von dem neuen Wahlrecht profitieren vor allem Arbeitnehmer, denen regelmäßig Personalrabatte gewährt werden und die den Rabattfreibetrag übersteigen. Die Bewertung von Personalkäufen auf Basis des Marktpreises ist regelmäßig sinnvoll, sobald der Rabattfreibetrag in Höhe von 1.080 EUR ausgeschöpft ist und der Marktpreis der Waren weniger als 96% des üblichen Abgabepreises des Arbeitgebers beträgt.

**Haben Sie Fragen zu dem Thema dieses Rundschreibens? Dann sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gern!**